

Aktenzeichen: 3 AZR 1018/78

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 17. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BetrAVG § 16; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 315

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1018/78

11 Sa 944/78 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Januar 1980

Urteil

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

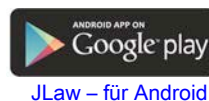
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. September 1978 - 11 Sa 944/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war bei den H

AG beschäftigt gewesen. Die Klägerin bezieht seit dem 1. Mai 1952 eine betriebliche Witwenrente; kraft Rechtsnachfolge hat die Beklagte diese Leistung zu erbringen. Die Rente belief sich zunächst auf 22,-- DM monatlich. Sie wurde ab 1. Oktober 1952 auf 26,40 DM und ab 1. April 1956 auf 40,50 DM erhöht. Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wurde die Witwenrente auf 30,50 DM herabgesetzt und schließlich zum 1. Juli 1959 wieder auf 46,-- DM erhöht. Bis zum Jahre 1959 wechselte die Höhe der Rente, weil die mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Pensionsordnungen teils Leistungsverbesserungen, teils- im Zusammenhang mit der Rentenreform - Leistungseinschränkungen vorsahen und diese auch für die Pensionäre gelten sollten. Dementsprechend erhielt die Klägerin jeweils entsprechende Mitteilungen über die Festsetzung der Werksrente. Seit dem 1. Juli 1959 wird der damals festgesetzte Betrag in unveränderter Höhe gezahlt.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin die Anpassung der Witwenrente an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Seit der letzten Festsetzung des Ruhegeldes am 1. Juli 1959 seien die Lebenshaltungskosten bis zum 31. Dezember 1975 um 82 % gestiegen. Zum 1. Januar 1975 sei dieser Anstieg der Lebenshaltungskosten zur Hälfte auszugleichen. Deshalb hat die Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1975 eine um 19,-- DM höhere Rente gefordert. Zum 1. Januar 1978 sei nach § 16 BetrAVG eine erneute Anpassung vorzunehmen. Hierfür sei ein Anstieg der Lebenshaltungskosten um 9,9 % zugrunde zu legen. Ein Ausgleich der Teuerung zur Hälfte führe zu einer Erhöhung des Ruhegeldes ab 1. Januar 1978 um weitere 3,20 DM monatlich.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1978 belaufe sich der Nachzahlungsanspruch insgesamt auf 696,80 DM. Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 696,80 DM zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat in erster Linie geltend gemacht, die Verteuerung sei bereits dadurch ausgeglichen, daß die Witwenrente seit ihrem Beginn von 22,-- DM auf 46,-- DM erhöht worden sei. Das entspreche einer Zunahme um 110 %. Die Verteuerung habe bis Anfang 1975 nur etwa 83 % ausgemacht. Von 1975 bis 1977 habe sich der Preisindex nochmals um etwa 14 % erhöht. Die Versorgungsbezüge, die die Klägerin seit dem 1. Juli 1959 erhalten, seien gegenüber dem Zeitpunkt des Versorgungsfalles demgemäß bereits in einem Umfang erhöht gewesen, wie er zum Ausgleich der Teuerung nach § 16 BetrAVG allenfalls begehrt werden könnte. Unerheblich sei, weshalb die Versorgungsbezüge erhöht wurden. Entscheidend sei allein, daß der seit Einsetzen der Rente eingetretene Kaufkraftverfall durch die Rentenerhöhungen ausgeglichen werde.

Einer Anpassung der Versorgungsleistungen stehe im übrigen die wirtschaftliche Lage der Beklagten entgegen. Die Beklagte habe für 15.000 Versorgungsberechtigte im Jahre 1976/ 1977 14,4 Millionen DM aufgewendet; dabei seien die Verpflichtungen für Angestellte, die nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes anspruchsberechtigt seien, noch nicht berücksichtigt. Im gesamten Konzernbereich gebe es etwa 62.000 Werksrentner; die Pensionsrückstellungen für Werksrenten (ohne Angestelltenrenten nach dem Essener Verband) hätten sich im Geschäftsjahr 1976/1977 für die laufenden Renten auf 180,1 Millionen DM und für Anwartschaften auf weitere 183,6 Millionen DM belaufen. Das wirtschaftliche Ergebnis des Stahlbereichs der T... Gruppe habe sich in den drei Jahren vor dem am 30. September 1977 endenden Geschäftsjahr ständig verschlechtert. Allein im Geschäftsjahr 1976/1977 habe der Verlust vor Körperschaftsteuer, jedoch nach den anderen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen ca. 200 Millionen DM betragen. Der Gewinn, den die Beklagte gleichwohl in ihrem Jahresabschluß zum 30. September 1977 ausgewiesen habe, stamme nicht aus dem Stahlbereich, in dem der Ehemann der Klägerin tätig gewesen war. Das müsse berücksichtigt werden und berechtige die Beklagte, eine Anpassung der Versorgungsleistung zu verweigern.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage dagegen abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte kann die Anpassung der Witwenrente der Klägerin nicht deshalb verweigern, weil die Versorgungsbezüge von 1952 bis zum 1. Juli 1959 wiederholt geändert und insgesamt erhöht worden sind. Ob der Klägerin im übrigen eine Erhöhung der Witwenrente nach § 16 BetrAVG zusteht, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

I.1. § 16 BetrAVG schreibt vor, daß die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung alle drei Jahre auf eine Anpassung an die Verteuerung zu überprüfen sind. Da mit dieser Vorschrift bezweckt ist, die betrieblichen Versorgungsleistungen kaufkraftstabil zu halten, hat ein Arbeitgeber diesen Anspruch nur dann erfüllt, wenn er die Versorgungsleistungen angehoben hat, um den Kaufkraftverlust auszugleichen. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Anpassung der Versorgungsleistungen könne schon dann versagt werden, wenn diese seit ihrem Beginn überhaupt erhöht worden seien, widerspricht dem Sinn und Zweck des § 16 BetrAVG und ist deshalb aus Rechtsgründen nicht haltbar. Das entspricht der vom Senat bereits früher geäußerten Ansicht, der Arbeitgeber dürfe bei der Abwägung aller Umstände für das billige Ermessen bei der Anpassung in Ansatz bringen, was er während der letzten drei Jahre (vor dem ersten Anpassungstermin) an Mehrleistungen zum Ausgleich der Teuerung aufgewendet hat (vgl. die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung vom 1. Juli 1976 - 3 AZR 791/75 - AP Nr. 1 zu § 16 BetrAVG [zu I 2 a der Gründe]).

2. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Witwenrente der Klägerin jeweils aufgrund struktureller Änderungen der als Betriebsvereinbarung abgeschlossenen Versorgungsregelungen verändert worden ist. Diese strukturellen Änderungen hatten nichts

mit einer Verteuerung und deren Ausgleich zu tun. Sie dienten vielmehr einer allgemeinen Verbesserung des Leistungsniveaus bzw. bei der Herabsetzung der Harmonisierung mit der Neuregelung der Sozialversicherung. Die Klägerin hat zutreffend darauf verwiesen, daß der Rentenerhöhung um etwa 50 % für denselben Zeitraum nur eine Preissteigerung von knapp 5 % gegenüberstand.

Soweit die Beklagte in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat, man müsse als vertraglich geschuldete Leistung immer noch den Betrag von 22,-- DM bei Eintritt des Versicherungsfalles ansehen, weil die Betriebsvereinbarungen sich nicht auf die Ruhestandsverhältnisse der Pensionäre erstrecken konnten, ist ihr nicht zu folgen. Richtig ist zwar, daß der Betriebsrat keine Regelungsbefugnis für die Ruheständler besitzt. Die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerin haben jedoch die Neuberechnung der Versorgungsbezüge der Klägerin aufgrund der Richtlinien der Pensionsordnung jeweils durch einen Rentenbescheid mitgeteilt. Die Klägerin hat die Veränderungen hingenommen. Damit ist das Ruhestandsverhältnis jeweils einzelvertraglich neu gestaltet worden.

II. Nach § 16 BetrAVG muß die Beklagte daher erneut prüfen und entscheiden, ob die seit der letzten Erhöhung der Betriebsrente zum 1. Juli 1959 bis zum 1. Januar 1975 und dann erneut bis zum 1. Januar 1978 eingetretene Verteuerung auszugleichen ist. Eine abschließende Entscheidung hierzu kann der Senat weder zugunsten noch zu Lasten der Klägerin ohne Klärung weiterer Umstände treffen.

1.a) Die Beklagte hat geltend gemacht, die Belange der Klägerin erforderten auch deshalb keine Anpassung der Witwenrente, weil die Gesamtversorgung der Klägerin sich so erhöht habe, daß sie auch ohne Anpassung der Betriebsrente im Verhältnis zu dem vergleichbaren aktiven Einkommen in ihrem Versorgungsprozentsatz ungeschmälert geblieben sei. Dabei knüpft die Beklagte an Angaben über die Höhe der Sozialversicherungsrente und über das Einkommen aktiver Arbeitnehmer an, die in einem von ihr an den Sohn der Klägerin gerichteten Schreiben vom 12. Dezember 1977 enthalten sind.



b) Der Senat hat zwar in seiner Entscheidung vom 15. September 1977 (AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zu B II 3 b der Gründe]) ausgeführt, daß der Betriebspensionär billigerweise nicht mehr verlangen könne, als an der Entwicklung der aktiven Einkommen beteiligt zu sein. Insoweit kann allerdings, wie der Senat in der Entscheidung 3 AZR 1107/78 vom 17. Januar 1980 ausgeführt hat, keine absolute Obergrenze eingeführt werden. Dagegen spricht viel dafür, den Betriebspensionär solange an der durch § 16 BetrAVG vorgeschriebenen Anpassung der Betriebsrente teilhaben zu lassen, wie er mit seiner Gesamtversorgung nicht das fortgeschriebene vergleichbare Aktiveinkommen in dem bei der Pensionierung erreichten Versorgungsprozentsatz überschreitet (vgl. dazu K. Heubeck, DB 1978, 345).

In der Revisionsinstanz kann die Abweisung der Klage nicht darauf gegründet werden, daß die Klägerin eine solche relative Obergrenze erreiche. Dies könnte die Beklagte ihr bei der Prüfung und Entscheidung über die zum 1. Januar 1975 durchzuführende erste Anpassung nur entgegenhalten, wenn bei der Beklagten nicht das Hälftelungsprinzip angewendet wurde, das der Senat in seiner Entscheidung vom 15. September 1977 als billigenswerte Lösung bezeichnet hat. Hierzu fehlen jegliche Feststellungen. Außerdem sind die von der Beklagten angeführten Verhältnisse des Jahres 1957 nicht maßgebend. Anzuknüpfen ist vielmehr an den Zeitpunkt der letzten Erhöhung der Betriebsrente zum 1. Juli 1959. Auch hierzu ergeben sich aus den Akten keine Feststellungen.

2. Der Klägerin kann andererseits nicht der für die erste Anpassung begehrte halbe Ausgleich der Teuerung zuerkannt werden. Insoweit hat die Beklagte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, ihre wirtschaftliche Lage gestatte ihr unter Berücksichtigung der Gesamtversorgungsbelastung nicht, den halben Ausgleich der Teuerung zu gewähren. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht keinerlei Feststellungen getroffen. Auch das macht es notwendig, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

